



SATZUNG

des Bürgervereins Berlin-Karlshorst e.V.

in der Fassung vom 23. Januar 2019

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Bürgerverein Berlin-Karlshorst e.V.“ (BVK e.V.) und hat seinen Sitz in Berlin-Lichtenberg, Ortsteil Karlshorst. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Der BVK e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der BVK e.V. ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und nur der Wahrung der Interessen der Allgemeinheit, insbesondere der Bürgerinnen und Bürger von Berlin-Lichtenberg, Ortsteil Karlshorst verpflichtet.

(3) Der BVK e.V. setzt sich ein für die Förderung

- von Kunst und Kultur,
unter anderem durch die Organisation und Durchführung von Kunst- und Kulturveranstaltungen, Workshops, runden Tischen und anderen Formaten;
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes Berlin, des Umweltschutzes, unter anderem durch Organisation und Durchführung eines jährlichen Putztages für alle Bürger zur gemeinschaftlichen Reinhaltung der Umwelt, sowie durch die Organisation des Einsatzes für naturnahe Hundeauslaufgebiete, deren Pflege und die Durchführung und Organisation der Bereitstellung von Vorrichtungen zur Reduzierung von Hundekot und deren laufende Wartung;
- der Heimatpflege und Heimatkunde,
unter anderem durch die Organisation und Durchführung von Kiezspaziergängen und thematischen Führungen, Erstellung von Publikationen und Veröffentlichungen zur Ortsteilgeschichte;
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke.



BÜRGERVEREIN Berlin-Karlshorst e.V.

- (4) Die Umsetzung der Aufgabenstellung erfolgt in gemeinsamen Veranstaltungen, Arbeitsgruppen sowie regelmäßigen Bürgerberatungen und Bürgerforen.
- (5) Der BVK e.V. arbeitet themenbezogen mit Kooperationspartnern zusammen, welche selbst gemeinnützig oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, unter strikter Wahrung der Prinzipien der Unabhängigkeit und Uneigennützigkeit.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des BVK e.V. kann jede Bürgerin und jeder Bürger ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden (natürliches Mitglied).
Mitglieder des Vereins können auch Unternehmen, Verbände, juristische Personen des privaten und öffentlichen Lebens sein, die die Ziele und die Satzung des Vereins anerkennen und fördern wollen (juristisches Mitglied).
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anerkennung dieser Satzung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand anzuzeigen. Er wird zum Ende des Folgemonats gültig.
- (5) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung kann die Mitgliedervollversammlung den Ausschluss einzelner Mitglieder beschließen. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Als schwerwiegender Verstoß gilt auch, wenn 2 Jahre und mehr kein Beitrag gezahlt worden ist. In diesem Fall kann der Vorstand über den Ausschluss entscheiden.
- (6) Durch den Vorstand können Ehrenmitgliedschaften verliehen werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie üben diese vor allem durch aktive Mitwirkung im BVK e.V. aus.
- (2) Aus den Zielen und Aufgaben des BVK e.V. ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf:
 - a) Beratung und Information,
 - b) Teilnahme und Mitarbeit an der Mitgliedervollversammlung, an der Tätigkeit und den Beratungen von Arbeitsgruppen sowie deren Maßnahmen,
 - c) Unterbreitung von Vorschlägen und Anträgen an den Vorstand und die Mitgliedervollversammlung,
 - d) Kritik an Aktivitäten und Entscheidungen der Organe gemäß § 5 dieser Satzung.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a) aktiv im Sinne der Aufgaben und Ziele des BVK e.V. an dessen Tätigkeit mitzuwirken,
 - b) übernommene Aufgaben zu erfüllen und auf Anforderung darüber zu berichten,
 - c) die Beiträge regelmäßig zu entrichten.



§ 5 Organe

- (1) Die Organe des BVK e.V. sind die Mitgliedervollversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.
- (2) Die Mitgliedervollversammlung ist das höchste Organ des BVK e.V. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder können weitere Mitgliedervollversammlungen einberufen werden. Die Mitglieder sind zur Mitgliedervollversammlung zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen unter der zuletzt dem Vorstand bekannten Postanschrift oder ihrer zuletzt bekannten E-Mail-Adresse. Sie wählt den Vorstand und den erweiterten Vorstand, berät und beschließt die Zusammensetzung und Aufgaben von Arbeitsgruppen und nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und der Arbeitsgruppen entgegen. Das Protokoll der Mitgliedervollversammlung unterschreibt der vom Vorstand benannte Versammlungsleiter.
- (3) Änderungen der Satzung des BVK e.V. erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand des BVK e.V. werden von der Mitgliedervollversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden. Dem erweiterten Vorstand gehören ferner der Kassierer, der Schriftführer und weitere Beisitzer an. Über die Gesamtzahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes entscheidet die Mitgliedervollversammlung.
- (5) Der Vorstand vertritt den BVK e.V. gegenüber Dritten, sichert die laufenden Arbeiten, bereitet die Mitgliedervollversammlungen vor, leitet die Arbeitsgruppen an und organisiert die Öffentlichkeitsarbeit.
- (6) Der Vorstand legt einmal jährlich Rechenschaft über seine Arbeit vor der Mitgliedervollversammlung ab.
- (7) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern in den BVK e.V. gemäß § 3 dieser Satzung. Die Entscheidung wird nicht begründet.

§ 6 Finanzen

- (1) Der BVK e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der BVK e.V. verfügt über eigene finanzielle Mittel, die vom Vorstand zu verwalten sind. Sie entstehen aus Mitgliedsbeiträgen, Sammlungen, aus privaten und öffentlichen Zuwendungen sowie anderen Einnahmen. Die Mittel des BVK e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Kassierer verwaltet die finanziellen Mittel und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Die Kassenführung wird von zwei vom Vorstand unabhängigen Mitglie-



BÜRGERVEREIN Berlin-Karlshorst e.V.

dern kontrolliert, die von der Mitgliedervollversammlung für zwei Jahre gewählt werden und ihr rechenschaftspflichtig sind (Revisionskommission).

(4) Die Verwendung der finanziellen Mittel erfolgt nach einem von der Mitgliedervollversammlung bestätigten Finanzplan. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Die Mitgliedsbeiträge sind ab Eintritt und danach jährlich fällig. Die Mitgliedervollversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

(6) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 7

Vertretung und Haftung

(1) Der BVK e.V. wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden gemeinsam mit jeweils einem der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(2) Der BVK e.V. haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den BVK e.V.

§ 8

Auflösung

(1) Der BVK e.V. kann sich auf Beschluss der Mitgliedervollversammlung mit 2/3-Mehrheit auflösen.

(2) Bei Auflösung des BVK e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke des bürgerschaftlichen Engagements, der Heimatpflege und des Naturschutzes im Ortsteil Karlshorst, die es ausschließlich im Sinne dieser gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.